



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, hinsichtlich des Antrages betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Superfly Radio GmbH (FN 271345 m beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ zur Erweiterung des ihr mit Bescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.705/17-008, zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien 98,3 MHz“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“. Das Versorgungsgebiet umfasst die Bundeshauptstadt Wien und Teile von deren Umland sowie Teile der Bezirke Mödling, Baden, Wiener Neustadt und Hornstein, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ und „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ versorgt werden können.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der Superfly Radio GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.705/17-008, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.10.2017 beantragte die Radio SOL GmbH & Co KG die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“. Die KommAustria erteilte der Radio SOL GmbH & Co KG ein Ergänzungsersuchen, welchem die Radio

SOL GmbH & Co KG nach mehrmaliger Fristerstreckung mit Schreiben vom 08.02.2018 nachgekommen ist.

Am 26.04.2018 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität anhand des vorgelegten technischen Konzepts.

Am 02.05.2018 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten vor. Im Gutachten wurde eine Versorgung von rund 75.000 Personen festgestellt, weshalb die KommAustria die Radio SOL GmbH & Co KG im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nach § 12 Abs. 6 PrR-G mit Schreiben vom 15.05.2018 zur neuerlichen Ergänzung des Antrages aufforderte.

Nach mehrmaliger Fristerstreckung kam die Radio SOL GmbH & Co KG dem Ergänzungsersuchen nach und änderte ihren ursprünglichen Antrag dahingehend ab, dass der Antrag um die Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ erweitert wurde.

Am 31.07.2018 beauftragte die KommAustria daraufhin die RFFM mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des nunmehr beantragten technischen Konzepts, das die Übertragungskapazitäten „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ und „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ umfasste.

Am 03.09.2018 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten vor, wonach das Konzept der Antragstellerin als technisch realisierbar anzusehen sei.

Die KommAustria veranlasste in der Folge für 18.09.2018 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ und „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 und 3 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G wurde die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) veröffentlicht. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 21.11.2018, 13:00 Uhr, festgelegt. Die Radio SOL GmbH & Co KG wurde mit Schreiben vom 18.09.2018 über die erfolgte Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 10.10.2018 erklärte die Radio SOL GmbH & Co KG, ihren Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk aufrecht zu erhalten und verwies auf die mit diesem Antrag vorgelegten Unterlagen.

Mit Schreiben vom 20.11.2018 beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 25.03.2019 zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 21.11.2018 beantragte die Superfly Radio GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ und „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“.

Am 04.12.2018 beauftragte die KommAustria die RFFM mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte.

Mit Schreiben jeweils vom 05.12.2018 räumte die KommAustria der Niederösterreichischen und der Wiener Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein. Die Wiener Landesregierung gab hierzu keine Erklärung ab.

Mit Schreiben vom 21.12.2018 teilte die Niederösterreichische Landesregierung mit, dass sie den Antrag der Radio SOL GmbH & Co KG unterstütze, weil sie deren bisherigen Radioveranstaltungen zu Ausbildungszwecken als wertvolle pädagogische Maßnahme mit Regionalbezug für junge Menschen ansehen würde.

Am 04.03.2019 legte der Amtssachverständige das frequenztechnische Gutachten zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit der technischen Konzepte der Radio SOL, GmbH & Co KG, der Antenne „Österreich“ Medieninnovationen GmbH und der Superfly Radio GmbH vor.

Der Antrag der Radio SOL GmbH & Co KG wurde mit Schreiben vom 01.04.2019 durch den Masseverwalter der Radio SOL GmbH & Co KG zurückgezogen.

Am 08.04.2019 legte der Amtssachverständige ein aktualisiertes technisches Gutachten vor. Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen ist ein Regulärbetrieb der Übertragungskapazitäten „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ und „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ technisch realisierbar. Hinsichtlich der Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ geht das Gutachten jedoch von einer bereits vollständigen Versorgung seitens der Superfly Radio GmbH durch die Übertragungskapazität „WIEN 4 98,3 MHz“ aus. Für die Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“, mit der ca. 75.000 Personen versorgt werden können, könne ab sofort ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

Mit Schreiben vom 30.04.2019 nahm die Superfly Radio GmbH zum Gutachten Stellung und zog ihren Antrag betreffend die Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ zurück.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Superfly Radio GmbH vorgelegte und beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar. Das internationale Koordinierungsverfahren hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazität ist bereits abgeschlossen.

Gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen lassen sich mit der Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ ca. 75.000 Personen versorgen. Die Übertragungskapazität verfügt über einen unmittelbaren Anschluss zur Übertragungskapazität „WIEN 4 98,3 MHz“. Durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität kann somit

das bestehende Versorgungsgebiet der Superfly Radio GmbH um einen weiteren Teil Niederösterreichs, nämlich ausgehend von der Gemeinde Bad Vöslau in Richtung Westen bis in die Randgebiete von Berndorf, in Richtung Süden in Teile von Wöllersdorf, in Richtung Osten in Teile von Hornstein sowie in Richtung Norden in Teile der Gemeinde Guntramsdorf, erweitert werden.

Mit der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ zum Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ entsteht zwischen der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität und der Übertragungskapazität „WIEN 98,3 MHz“ eine technisch unvermeidbare Doppelversorgung im Umfang von ca. 10.000 Personen.

2.2. Antragstellerin

2.2.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Superfly Radio GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 271345 m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 100.000,- mit Sitz in Wien.

Gesellschafter der Superfly Radio GmbH sind

- die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH (70 %),
- die SAA MK Beteiligung und Entwicklungs GmbH (18 %),
- der österreichische Staatsbürger Benjamin Loudon (8 %) sowie
- der österreichische Staatsbürger Thomas Mair (4 %), der auch als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Superfly Radio GmbH fungiert.

Die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 207801 s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,- mit Sitz in Wien. Geschäftsführende Gesellschafter sind zu je 50 % die österreichischen Staatsbürger Mag. Matthias Kamp und Heinz Tronigger.

Die SAA MK Beteiligung und Entwicklungs GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 395130 Z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,- mit Sitz in Wien. Gesellschafter sind zu je 50 % die IPF Projektfinanzierungs GmbH und die PAPST Beteiligungen GmbH & Co KG.

Die IPF Projektfinanzierungs GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 44144 v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,- mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die BETHA Zwerenz & Krause GmbH.

Die BETHA Zwerenz & Krause GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 178248 f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 1.125.068,11 mit Sitz in Wien. Gesellschafter sind zu 8,15 % der österreichische Staatsbürger Mag. Erwin Krause und zu 91,85 % die ETK Privatstiftung.

Die ETK Privatstiftung ist eine zu FN 176737 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter wiederum Mag. Erwin Krause ist, der eine

beherrschende Stellung im Sinne von § 7 Abs. 4 3. Satz iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G und § 244 Abs. 2 UGB über die ETK Privatstiftung ausübt, da er gemäß Punkt V.6 der Stiftungsurkunde den Stiftungsvorstand bestellen und (aus wichtigem Grund) abberufen kann.

Die PAPST Beteiligungen GmbH & Co KG ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 375365 h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,- mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Pallas Athene Privatstiftung.

Die Pallas Athene Privatstiftung ist eine zu FN 253181 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Mag. Dipl. Ing. Andreas Mladek ist, der eine beherrschende Stellung im Sinne von § 7 Abs. 4 3. Satz iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G und § 244 Abs. 2 UGB über die Pallas Athene Privatstiftung ausübt, da er gemäß § 7 der Stiftungsurkunde den Stiftungsvorstand bestellen und (aus wichtigem Grund) abberufen kann.

2.2.2. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Superfly Radio GmbH war aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ bis 28.06.2017.

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.705/17-008, wurde der Superfly Radio GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 29.06.2017 erteilt. Das gemäß der Zulassung bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes und teilweise live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einer grundsätzlichen Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum & Bass) für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Im Wortprogramm, das exklusive Werbung je nach Tageszeit 10 % bis 15 % des Programms ausmachen soll, werden Informationen, wie internationale und nationale Nachrichten zur vollen Stunde, mehrmals täglich lokale Nachrichten, Verkehrsmeldungen, Informationen zum öffentlichen Nahverkehr und lokale Wetterupdates sowie bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten lange redaktionelle Elemente, die besonderes Augenmerk auf die lokale Kunst,- Kultur,- und Musikszene richten sollen, aus folgenden Bereichen gesendet: Kultur, Lifestyle, Kulinarik, Mode oder Design sowie Lokalmeldungen aus Politik und Wirtschaft. In den Abendstunden wird im Rahmen der „Spezialisten“-Sendungen von Experten vertieft auf einzelne Musikrichtungen eingegangen. Das Nachtprogramm, welches DJ-Sets von österreichischen und internationalen DJs sowie musikalische Raritäten enthält, ist unmoderiert.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Mit der angestrebten Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wien 98,3 MHz“ kann die Superfly Radio GmbH den Süden des Wiener Einzugsgebietes besser als bisher versorgen und auch medial besser im Programm abbilden.

Mit einer durchgehenden Versorgung wird ein Mehrwert für diese Personen geboten, insbesondere können sie Informationen zum öffentlichen Nahverkehr, Verkehrsmeldungen und auch das lokale Wetter-Update nutzen.

Zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bringt die Superfly Radio GmbH vor, dass mit dem Zugewinn an technischer Verbreitung eine größere Attraktivität für Werbekunden erreicht werden kann und die so erzielten Mehreinnahmen für eine ausreichende finanzielle Deckung der Mehrkosten sorgt. Es ist auch zu erwarten, dass durch den Reichweitzugewinn der Anteil an den Werbeerlösen aus der Radio Marketing Service GmbH Austria werden und so die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Programms gestärkt wird.

2.4. Stellungnahmen der Landesregierungen

Die Wiener Landesregierung und die Niederösterreichische Landesregierung wurden mit Schreiben vom 05.12.2018 gemäß § 23 PrR-G um Stellungnahme ersucht.

Die Wiener Landesregierung gab hierzu keine Erklärung ab.

Die Niederösterreichische Landesregierung unterstützte den Antrag der Radio SOL GmbH & Co KG, weil deren bisherigen Radioveranstaltungen zu Ausbildungszwecken wertvolle pädagogische Maßnahmen mit Regionalbezug für junge Menschen beinhaltet.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen basieren auf den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen, sowie auf den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die festgestellten Beteiligungsverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit des für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragten frequenztechnischen Konzepts sowie zur technischen Reichweite beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 04.03.2019 und den Ergänzungen vom 08.04.2019 sowie den vorangegangenen Gutachten vom 02.05.2018 sowie vom 03.09.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs.2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen und Ausschreibung

Nach § 10 Abs.1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der

Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 18.09.2018 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazitäten „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ und „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ ausgeschrieben.

4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 21.11.2018 um 13:00 Uhr. Der Antrag der Superfly Radio GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Hinsichtlich der Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ wurde der Antrag zurückgezogen.

4.4. Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung

Auf Grundlage der Ausschreibung nach § 13 PrR-G ist nur noch der Antrag der Superfly Radio GmbH aufrecht. Nachdem – nach Antragsrückziehungen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und der Radio SOL GmbH & Co KG – kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität zu behandeln ist, kommt keine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen in Betracht.

Aus den frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 03.09.2018 sowie vom 04.03.2019 ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ an das bestehende Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile Niederösterreich im Bereich des Industrieviertels und zwar um Teile des Umlandes der Bundeshauptstadt Wien sowie Teile der Bezirke Mödling, Baden, Wiener Neustadt und Hornstein. Hierbei entsteht zwischen der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ eine Doppelversorgung von rund 10.000 Personen, die nach den Ausführungen des Amtssachverständigen technisch nicht vermeidbar ist.

Eine darüberhinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Superfly Radio GmbH den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

4.5. Stellungnahmen der Landesregierungen

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErLRV 401 BlgNR 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Im gegenständlichen Verfahren hat die Niederösterreichische Landesregierung eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G zugunsten der Radio SOL GmbH & Co KG abgegeben.

Die Wiener Landesregierung hat von ihrem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch gemacht.

4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz die Bundeshauptstadt Wien und Teile von deren Umland sowie Teile der Bezirke

Mödling, Baden, Wiener Neustadt und Hornstein erweitert. Das betroffene Gebiet war daher in die nähere Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch dieses Bescheides mit einzubeziehen und erfolgte eine Umbenennung des Versorgungsgebietes.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (siehe Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

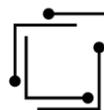
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.705/19-020“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. Mai 2019

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage/-n: 1 Anlageblatt



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.705/19-020

1	Name der Funkstelle	BAD VOESLAU																																																																																																																																		
2	Standort	Harzberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Superfly Radio GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Superfly Radio GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	95,50																																																																																																																																		
6	Programmname	98.3 Superfly																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E11 51		47N58 23	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	466																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-25,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>2,3</td> <td>2,3</td> <td>2,3</td> <td>2,3</td> <td>2,9</td> <td>3,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,1</td> <td>7,2</td> <td>9,3</td> <td>11,4</td> <td>13,3</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,5</td> <td>17,6</td> <td>18,6</td> <td>19,2</td> <td>19,7</td> <td>19,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,7</td> <td>19,2</td> <td>18,6</td> <td>17,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,5</td> <td>15,0</td> <td>13,3</td> <td>11,4</td> <td>9,3</td> <td>7,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,1</td> <td>3,5</td> <td>2,9</td> <td>2,3</td> <td>2,3</td> <td>2,3</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	2,3	2,3	2,3	2,3	2,9	3,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	5,1	7,2	9,3	11,4	13,3	15,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,5	17,6	18,6	19,2	19,7	19,9	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	20,0	19,9	19,7	19,2	18,6	17,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	16,5	15,0	13,3	11,4	9,3	7,2	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	5,1	3,5	2,9	2,3	2,3	2,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	2,3	2,3	2,3	2,3	2,9	3,5																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	5,1	7,2	9,3	11,4	13,3	15,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,5	17,6	18,6	19,2	19,7	19,9																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	19,9	19,7	19,2	18,6	17,6																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,5	15,0	13,3	11,4	9,3	7,2																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	5,1	3,5	2,9	2,3	2,3	2,3																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	C hex	61 hex																																																																																																																																
		überregional																																																																																																																																		
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			